

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.2015

Geschäftszahl

Ra 2014/12/0003

Rechtssatz

Hat das VwG in einer anderen "Sache" entschieden als die Verwaltungsbehörde, so führt dies nach der Rechtsprechung des VwGH zur Aufhebung des Erkenntnisses des VwG gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit (vgl. E 18. Dezember 2014, Ra 2014/07/0002).